



IN EIGENER SACHE

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Wir freuen uns, Sie mit aktuellen Informationen und News bedienen zu können.

Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zu höheren Abzügen für Drittbetreuungskosten

Kinderdrittbetreuungskosten sollen steuerlich stärker absetzbar sein. Bei der direkten Bundessteuer sollen bis zu 25'000 Franken abzugsfähig sein. Der Bundesrat will die Kantone verpflichten, mindestens einen Abzug von 10'000 Franken zu gewähren.

Um dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, schlägt der Bundesrat höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten vor. Insgesamt steigen damit die Abzüge sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene an.

Der Abzug soll wie bisher allen Eltern zustehen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen sind. Die Kosten müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung stehen.

Kurzfristig hätte eine solche Reform geschätzte jährliche Mindereinnahmen in der Höhe von rund 10 Millionen Franken beim Bund bzw. von rund 25 Millionen Franken bei den Kantonen und Gemeinden zur Folge. Auf längere Sicht ist aber davon auszugehen, dass ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug sich aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse selber finanziert oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

Bundesrat setzt revidiertes Mehrwertsteuergesetz in Kraft

Am 1. Januar 2018 tritt die vom Parlament beschlossene Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Es trägt wesentlich

zum Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmen bei. Die Versandhandelsregelung wird ein Jahr später in Kraft treten.

Neu ist für die obligatorische Steuerpflicht eines Unternehmens nicht mehr nur der Umsatz im Inland massgebend, sondern der Umsatz im In- und Ausland. Das heisst, dass Unternehmen, die weltweit einen Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielen, ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden.

Bisher konnten ausländische Unternehmen bis zu einem Umsatz von 100'000 Franken in der Schweiz ihre Leistungen ohne Mehrwertsteuer erbringen, was zu Wettbewerbsnachteilen für das inländische Gewerbe insbesondere in den Grenzregionen geführt hat.

Eine Verzögerung um ein Jahr ergibt sich bei der Versandhandelsregelung. Weil die Schweizerische Post aus technischen Gründen mehr Zeit für die Umsetzung beansprucht, wird diese Regelung auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten. Versandhandelsunternehmen werden somit ab 2019 steuerpflichtig, wenn sie mit einfuhrsteuerfreien Kleinsendungen mindestens einen Umsatz von 100'000 Franken pro Jahr erzielen.

Die vom Parlament beschlossenen Änderungen führen insgesamt zu Mehreinnahmen von geschätzten 70 Millionen Franken pro Jahr. Wobei der neu weltweite Umsatz für die Steuerpflicht zu geschätzten 40 Millionen Franken Mehreinnahmen pro Jahr am stärksten ins Gewicht fällt.



PERSONELLES

Gratulation zum Lehrabschluss

Wir sind stolz, dass unsere Lernende, Valerie Kilchör ihre Lehre als Kauffrau Profil E BM 1, Fachrichtung Treuhand sehr erfolgreich abgeschlossen hat. Wir gratulieren ihr zu diesem tollen Erfolg und wünschen ihr weiterhin auf ihrem privaten sowie beruflichen Lebensweg alles Gute.

ALTERSVORSORGE 2020, EIN MAMMUTPROJEKT MIT VIELEN UNBEKANNTEN!

Worum geht es?

Das System der schweizerischen Altersvorsorge sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert, darunter die steigende Lebenserwartung, die Alterung der Bevölkerung und die niedrigen Zinsen. Diese gefährden die finanzielle Stabilität der 1. und 2. Säule. Um sie zu meistern und der neuen gesellschaftlichen Realität gerecht zu werden, muss das System der Altersvorsorge angepasst werden. Am 17. März 2017 hat das Parlament die geplante Reform verabschiedet. Die Volksabstimmung findet am 24. September 2017 statt. Die Reform soll bei Annahme durch das Volk per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Inhalt der Altersreform, die Kernpunkte der 1. und 2. Säule

Generell für 1. und 2. Säule:

- Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre in 4 Teilschritten ab 2018 bis 2021

AHV:

- Erhöhung der AHV-Renten um CHF 70 ab dem 1. Januar 2019 und Erhöhung Plafond von Ehepaaren
- Abschaffung Freibetrag für Rentner
- Schaffung eines Interventionsmechanismus zur Sicherung der Finanzierung der AHV
- Erhöhung der MWST zur Finanzierung

BVG (Obligatorische Versicherung in der 2. Säule)

- Senkung der Eintrittsschwelle und Neugestaltung Koordinationsabzug
- Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6% in 4 Schritten
- Erhöhung der Altersgutschriften mit neuer Stafelung
- Flexibler Altersrücktritt

Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter), Auswirkung auf die AHV

Das Referenzalter für Frauen und Männer (so der neue Ausdruck anstatt Rentenalter) in der AHV und dem BVG wird neu bei 65 Jahren festgelegt. Dieses Alter berechtigt zum Bezug der Altersleis-

tungen ohne Abzüge und Zuschläge. Das Referenzalter für Frauen wird somit ab dem 1. Januar 2018 um ein Jahr von 64 auf 65 angehoben, und zwar innerhalb von vier Jahren. Nachfolgende Darstellung zeigt die Übergangsregelung:

Jahr	Jg	Referenzalter
2018	1954	64 Jahre + 3 Monate
2019	1955	64 Jahre + 6 Monate
2020	1956	64 Jahre + 9 Monate
2021	1957	65 Jahre

Ein Vorbezug oder Aufschub der Rente ist neu in der AHV und im BVG monatsweise möglich. Vorbezug, bzw. Aufschub haben folgende Konsequenzen:

Vorbezug	Kürzung heute	Kürzung neu
1 Jahr	6.8%	4.1%
2 Jahre	13.6%	7.9%
3 Jahre		11.4%

Aufschub	Zuschlag heute	Zuschlag neu
1 Jahr	5.2%	4.4%
2 Jahre	10.8%	9.1%
3 Jahre	17.1%	14.2%
4 Jahre	24.0%	19.7%
5 Jahre	31.5%	25.7%

Da inskünftig der Beginn des Rentenbezugs frei gewählt werden kann, werden die Kürzungs- und Zuschlagssätze auf den Monat umgerechnet.

Erhöhung neue AHV-Renten:

Als Kompensation für die Erhöhung des Rentenalters werden zusätzlich die neuen Einzelrenten um **CHF 70 pro Monat erhöht**.

Ebenfalls wird der Plafond für die Berechnung der Ehepaarrenten von 150% auf 155% der Maximalrente erhöht. Diese neue Berechnung führt zu einer Erhöhung der Ehepaarrente von maximal CHF 226 pro Monat. (Berechnungsbeispiel siehe nachfolgend).

Plafonierung der AHV-Renten geltendes Recht

Maximalrente		CHF 2'350
Plafond 150%	$1,5 * 2'350 =$	CHF 3'525

Plafonierung der AHV-Renten neues Recht

Maximalrente	$2'350 + 70 =$	CHF 2'420
Plafond 155%	$1,55 * 2'420 =$	CHF 3'751
Differenz	$3'751 - 3'525 =$	CHF 226

Abschaffung Freibetrag für Rentner:

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt heute bei der AHV ein Freibetrag von CHF 1'400 im Monat, bzw. CHF 16'800 im Jahr. Aktuelle Beiträge die im Rentenalter bezahlt werden, führen nicht zu einer höheren Altersrente. In der Rentenreform 2020 wird der Freibetrag für Rentner abgeschafft. Jedoch können die Beiträge, welche nach dem Eintreten des Referenzalters bezahlt werden, durch eine einmalige Neuberechnung der Rente (spätestens bis zum 70. Altersjahr zu verlangen) berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass die bereits laufende AHV-Rente erhöht wird.

Finanzierung der Verbesserungen bei der AHV:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer um gesamthaft 0,6% Punkte für die AHV (0,3%-Punkte per 2018 aus Übertragung aus der IV-Zusatzfinanzierung, 0,3%-Punkte per 2021)
- Zusätzliche Lohnbeiträge von 0,3%-Punkte ab 2021, je ½ Anteil Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Zusätzliche Erhöhung MWST um 1%-Punkt (Demografieprozent) ab ca. 2030, Erhöhung der Bundesbeiträge an die AHV
- Einführung eines Interventionsmechanismus beim AHV-Fonds. Der Bundesrat wird verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen einzuführen, wenn der Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten 3 Jahre unter 80% einer Jahresausgabe liegt (MWST-Erhöhung, Prämienerrhöhung, usw.).

Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter), Auswirkung im BVG

Längere Erwerbstätigkeit verbessert die Vorsorge:

Das zusätzliche Jahr Erwerbstätigkeit hat zur Folge, dass die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber

ein Jahr länger in die 2. Säule einzahlen und das Alterskapital länger verzinst wird. Bei den Renten des BVG erhöht die längere Beitragsdauer und Verzinsung die Renten um rund 4 bis 5 Prozent.

Senkung Eintrittsschwelle und Neugestaltung Koordinationsabzug:

Im BVG ist bisher versichert, wer ein Einkommen von mindestens CHF 21'150 erzielt. Ist diese Bedingung erfüllt, entspricht das versicherte Einkommen dem Jahreslohn bis maximal CHF 84'600 abzüglich des Koordinationsabzugs von CHF 24'675, mindestens aber CHF 3'525. Die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug gelten bei jedem einzelnen Arbeitsverhältnis. Diese Regelung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass insbesondere Frauen, welche bei den Tieflohnen und Teilzeitjobs rund zwei Drittel ausmachen, schlecht oder gar nicht im BVG versichert waren.

Die Neuregelung des Koordinationsabzugs ist wie folgt:

Neuberechnung des versicherten Lohnes:

Einkommen	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn
21'150-35'250	14'100	7'050-21'150
35'250-52'875	40% des Lohnes	21'150-31'725
52'875-84'600	21'150	31'725-63'450

Das versicherte Mindesteinkommen beträgt neu **CHF 7'050**, also doppelt so viel wie bisher. Damit wird für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefen Einkommen oder mehreren Arbeitgebern ein grosserer Teil des Lohnes im BVG versichert.

Senkung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2019 und Erhöhung Altersgutschriften mit neuer Staffelfung

Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Renten in der 2. Säule wird etappenweise von 6.8% auf 6.0% gesenkt. Ohne Ausgleichsmassnahmen würde der tiefere Umwandlungssatz dazu führen, dass die Rente in Zukunft bis zu 12% tiefer wären. Darum enthält die Reform Ausgleichsmassnahmen, die das heutige Rentenniveau sichern sollen. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Erhöhung versicherter Lohn, bzw. Senkung Koordinationsabzug (siehe Tabelle «Neuberechnung des versicherten Lohnes»)

- Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse (siehe nachfolgende Tabelle)

Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes

Altersgruppe	Geltendes Recht	Neues Recht
25-34 Jahre	7%	7%
35-44 Jahre	10%	11%
45-54 Jahre	15%	16%
55-Referenzalter	18%	18%

Die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge bewirken zusammen, dass die Altersguthaben der Versicherten steigen. Das höhere Altersguthaben verhindert bei den meisten Versicherten, dass der tiefere Umwandlungssatz zu einer kleineren Rente führt. Bei Einkommen über CHF 50'000, wo das nicht ganz zutrifft, schafft der AHV-Zuschlag den Ausgleich. Und für Personen, die älter sind als 45 und darum nicht mehr ausreichend Zeit haben, genügend zusätzliches Altersguthaben aufzubauen, sichern Zuschüsse des Sicherheitsfonds das bisherige Rentenniveau.

Die Guthaben von Personen, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren und diese vor dem Rentenalter verlassen haben, werden an Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen. Im Vorsorgefall werden diese Guthaben heute fast ausnahmslos in Kapitalform ausbezahlt. Die Reform schafft die Möglichkeit, solche Guthaben der Auffangeinrichtung BVG des Bundes zu überweisen. Diese richtet im Vorsorgefall Renten aus. Diese neue Möglichkeit ist vor allem für die Frauen interessant, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung aufgegeben oder reduziert haben und darum nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert sind. Des Weiteren gilt dies auch für Frauen, die aus der Scheidung Mittel aus der Pensionskasse des Ehegatten erhalten haben und diese nicht oder nicht ganz in eine Pensionskasse einbringen können. Neu besteht ebenfalls die Möglichkeit, durch Einkauf Lücken auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu stopfen, was letztendlich zu besseren Renten führt. Bisher war das nicht in allen Pensionskassen möglich.

Flexibler Altersrücktritt im BVG:

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

Die «Altersvorsorgereform 2020» sieht nun folgende Neuerungen in diesem Bereich vor:

- Einführung eines flexiblen Bezugs der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

Fazit:

Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» ist ein sehr komplexes Projekt mit vielen politischen Kompromissen und mit grossen finanziellen Auswirkungen für uns alle. Wir leben immer länger, was ja grundsätzlich erfreulich ist. Die finanzielle Absicherung im Alter ist ein Bedürfnis von uns allen und wir werden den entsprechenden Preis dafür bezahlen müssen.

Gerne stehen wir zum Thema Vorsorge beratend zur Verfügung.